

Segelordnung der ASC Jugendabteilung

1. Am aktiven Segelbetrieb können nur solche Mitglieder teilnehmen, die sich verpflichten, die Ihnen zugeteilten Aufgaben (soweit möglich) eigenverantwortlich zu übernehmen. Jeder Segler betritt die Brücken und segelt mit den Jollen der Jugendabteilung auf eigene Gefahr. Der Jugendwart und alle anderen Mitglieder achten darauf, dass jeder Segler eine Schwimmweste trägt, sobald er die Brückenanlage und eine Jolle der JA benutzt.

2. Segler von Privatjollen haben die gleichen Regeln zu beachten, wie die Benutzer von Clubbooten, sobald sie Ihre Jollen im ASC liegen haben oder die Brückenanlage benutzen.

3. Die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass die Erziehungsberechtigten das Auftakeln, Abtakeln und Säubern der Optimisten, Filii und Teenys mit beaufsichtigen. Bei Veranstaltungen bereit sind, falls Bedarf besteht, unter Anweisung der aufsichtführenden Person die Kinder mit zu betreuen.

4. Jugendliche Mitglieder (bis 27 Jahre) übernehmen mitverantwortlich Teilaufgaben der Segelausbildung und der Organisation der JA (ca. 10 Stunden jährlich) nach Absprache mit dem Jugendwart.

5. Die Verteilung verschiedener Aufgaben erfolgt durch den Jugendwart oder den zur Segelstunde verantwortlichen Ausbilder.

6. Erfüllt ein Mitglied der JA die ihm zugeteilten Aufgaben nicht (ohne die Angaben eines gewichtigen Grundes), kann er vom Segelbetrieb, in besonderen Fällen auch aus der JA ausgeschlossen werden.

7. Bootsverteilung

A. Optimisten:

Die vereinseigenen Optimisten werden durch den Jugendwart einzelnen aktiven Mitgliedern zugeteilt. Diese sind während des ganzen Jahres für die Jollen verantwortlich und haben die Winterüberholung zu übernehmen. Bei der Benutzung haben diese Mitglieder den Vorrang. Bei gemeinsamen Veranstaltungen der Montags, Mittwochs und Donnerstagsgruppe erhält das Kind die Jolle, welches zuerst in der Jugendhalle erscheint. (z.B. Ansegeln, Zeltwochenende, Hölzchenfischen). Sollte ein Segler dreimal unentschuldigt nicht zur Segelstunde erscheinen, verliert er das Anrecht auf die Jolle.

B. Alle anderen Jollen:

Bei der Auswahl der vereinseigenen Jollen haben Jugendliche in der Reihenfolge der geleisteten Arbeitsstunden die Möglichkeit, sich eine Jolle auszuwählen. Wer die meisten Arbeitsstunden in der Zeit von den Sommerferien des laufenden Jahres bis zum Ansegeln der kommenden Saison geleistet hat, darf zuerst wählen. Die Arbeiten, die in der Saison anfallen werden vom Jugendwart an die Bootswarte und die einzelnen Mitglieder verteilt. Jedes Mitglied ist verpflichtet mindestens 10 Stunden zu arbeiten.

Erhält ein Mitglied eine vereinseigene Jolle zugeteilt, so ist er für die Wartung der Jolle während der ganzen Saison und für die Winterüberholung für die nächste Saison zuständig. Er/sie übernimmt auch die Pflicht andere Mitglieder auszubilden. Wenn dieser Segler zur Segelstunde nicht kommen kann, hat er sich abzumelden, damit die Jolle von anderen Seglern unter Aufsicht und Verantwortung (für die evtl. anfallende Reparaturen) der Segelstundenbegleitung genutzt werden kann. Ein Jollensegler muss dreimal durch den Vorstand gemahnt werden, wenn die Jolle in vernachlässigtem und gebrauchunfähigem Zustand ist, bevor die

Jolle an den Vorstand zurückfällt. Die Jollen müssen an clubeigenen Veranstaltungen teilnehmen oder anderen Seglern zur Teilnahme zur Verfügung stehen..

C. Regattaoptimisten und Jollen:

Ein Regattasegler kann sich das alleinige Segelanrecht für eine Jolle unter nachfolgenden Bedingungen erarbeiten:

Der/die Segler(in) müssen im Vorjahr 5 Ranglistenregatten für den ASC gesegelt haben.

Alle Jollenklassen kommen für diese Auswahl in Frage.

Je Regattawochenende werden dem Segler 5 Arbeitsstunden für die kommende Winterarbeit gutgeschrieben.

Der Regattasegler hat die Jolle im gleichen Zustand wieder an den Verein zurückzugeben, in dem er sie erhalten hat. Er muss die Jolle an den Jugendwart zurückgeben. Notfalls muss er eine Reparatur fachmännisch durch eine Werft auf seine Kosten durchführen lassen. Der Verein hat diese Jolle Haftpflicht – u .Kasko zu versichern.

8.Segelordnung:

Segeltag ist der Donnerstagnachmittag. Weitere Segeltage gibt der Vorstand bekannt.

Jeder Segler muss sein Boot selbst zu Wasser bzw. an Land bringen und alles Zubehör ordnungsgemäß aufräumen.

Jeder Schaden an einem der Boote muss dem zuständigen Verantwortlichen **sofort** gemeldet werden.

Die Jollen werden an den Segeltagen zu Ausbildungsfahrten benutzt. Das Recht die Jollen außerhalb der Segeltage zu benutzen ergibt sich aus dem wöchentlichen Nachweis der Ausbildungsfahrt und einer Rücksprache mit dem Jugendwart.

Jede Fahrt mit Optimisten und Jollen außerhalb der Segelstunden muss in das Fahrtenbuch , das im Turm ausliegt, eingetragen werden und geschieht auf eigene Verantwortung.

9.Segelrevier:

Das Segelrevier für Optimisten und Jollen erstreckt sich während der Segelstunden vom Nestle-Kai bis Arnis-Nord. Wenn weiter gefahren wird gibt die Segelstundenleitung dieses bekannt.

Die Reviergrenzen für Jollen außerhalb der Segelstunden liegen grundsätzlich auf der Schlei, können jedoch entsprechend der Erfahrung der Besatzung mit dem Geschäftsführenden Vorstand abgesprochen werden. Wenn der Jugendwart keine Zustimmung gibt, darf nicht losgefahren werden. Wer sich nicht an diese Abmachungen hält, kommt für evtl. Schäden an den Schiffen selbst auf.

10.Segel und Zubehör:

Die Segel für die Jollen müssen wenn möglich trocken und sachgemäß aufgerollt in den Jollen aufbewahrt werden.

Die Optimistensegel und das Zubehör werden im Bootsschuppen an einem dafür ausgewiesenen Platz aufbewahrt.

Wer durch Missachtung der Anweisungen beim Segeln Verklicker, Pützen und ähnliches verliert, hat dieses aus eigener Tasche bis zur nächsten Segelstunde zu ersetzen.

Für die Ordnung in der Halle, im Turm und auf dem WC ist jeder Segler mitverantwortlich.

11.Sonderbestimmungen:

Kein Mitglied der JA darf ohne Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes an einer Regatta teilnehmen. Wenn ein Segler von einer Regatta zurückkommt hat der das Schiff

vor der nächsten Segelstunde wieder aufzutakeln und segelklar bereitzustellen. (Ausnahme sind die Regattasegler mit alleinigem Segelanrecht.

Für entstandenen größere Schäden (z.B. Mastbruch) an den Jollen muss pro Segler bis zu einem Höchstbetrag von 100,- €selbst aufgekommen werden, sofern der Schaden nicht durch natürlichen Verschleiß bedingt ist.

Die eigenmächtige Benutzung von vereinseigenen Booten der JA führt zum sofortigen Segelverbot und kann den Ausschluss aus der JA nach sich ziehen.

Schwimmwesten gehören **immer** und korrekt angezogen , sobald man den Steg bzw. ein Boot betritt.

A 6 Bft. dürfen die Jollen nicht benutzt werden, außer mit Genehmigung des Jugendwartes.

12.Motorboote:

Die Motorboote unterstehen dem Jugendwart. Sie müssen für alle offiziellen Veranstaltungen bereitstehen.

Jeder benannte Benutzer muss den Sportbootführerschein vorweisen können.

Für die Einsatzbereitschaft und Winterüberholung der Motorboote ist der Jugendwart verantwortlich. Alle Fahrten müssen mit ihm abgesprochen werden. Die Motorboote dürfen nur für offizielle Clubveranstaltungen der JA benutzt werden.

13.Materialbeschaffung:

Die Jollenobleute müssen ihre Wünsche beim Jugendwart schriftlich mit Bestellschein anmelden. Extraausgaben müssen mit dem geschäftsführenden Vorstand besprochen und abgestimmt werden.

14.**Beginn der Segelsaison** ist offiziell das Ansegeln, Ende der Saison ist das Absegeln. Je nach Erfahrung und mit Erlaubnis durch den Jugendwart, dürfen einzelne Jollen auch über diese Zeitpunkte hinaus auf eigene Verantwortung genutzt werden.